



Begründung zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
der Stadt Parchim „Dargelütz I“

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Februar 2016

gebilligt durch Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2016

Flörke
Bürgermeister

I. Begründung

gem. § 9 Abs.8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG.....	3
1.1 Aufstellungsbeschluss, Verfahren.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3 Anlass und Planungserfordernis	4
2 AUSGANGSSITUATION	4
2.1 Planungsrechtliche Situation.....	4
2.2 Bebauung und Nutzung im Bestand	4
2.3 Potentielle Kampfmittelbelastung.....	5
2.4 Denkmalschutz	5
2.5 Ziviler Luftverkehr	5
2.6 Schutzbereich	5
3 PLANUNGSBINDUNGEN.....	5
3.1 Landes- und Regionalplanung	5
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	6
3.3 Flächennutzungsplanung.....	6
3.4 Bebauungsplan	6
4 RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN	7
4.1 Geltungsbereichgrenze	7
4.2 Art der baulichen Nutzung	7
4.3 Maß der baulichen Nutzung.....	7
4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksgrenze	8
4.5 Nebenanlagen.....	8
4.6 Nutzung der Restflächen	8
4.7 Baugestalterische Festsetzungen.....	8
5 IMMISSIONEN	8
6 SICHERSTELLUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR EINGRIFF.....	9
7 HINWEISE.....	9

II. Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB

1 EINFÜHRUNG

1.1 Aufstellungsbeschluss, Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 07.05.2014 beschlossen, den seit dem 19.05.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz I“ dahingehend zu ändern, dass die bisher als sonstige Sondergebiete für Tierintensivhaltung und für die Verwertung landwirtschaftlicher Abprodukte (Biogasanlage) festgesetzten Flächen künftig als sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Parchim „Uns Pütt“ Nr. 05/2014 bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung wurde für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde ebenfalls im Amtsblatt „Uns Pütt“ bekannt gemacht.

Parallel zum Verfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.34 der Stadt Parchim wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt. Aus ihr werden die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Für die Wahrung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und dokumentiert wurden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die in § 1a BauGB Eingang gefunden haben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht dargelegt worden. Er ist als gesonderter Teil gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Bestandteil dieser Begründung.

Am 21.05.2015 wurde den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 16.05.2015 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 11.05.2015 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu den erforderlichen Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang und zu den Auswirkungen der Planung sind in die erarbeiteten Fachgutachten eingeflossen. Die Hinweise wurden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Am 11.11.2015 hat die Stadtvertretung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung hat vom 30. November 2015 bis 04. Januar 2016 stattgefunden. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 2. Änderung befindet sich nordwestlich der zur Stadt Parchim gehörenden Ortslage Dargelütz. Der nächstliegende Ort ist Hof Bergrade.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 33,5 ha.

1.3 Anlass und Planungserfordernis

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist erforderlich, um die gemeindliche Bauleitplanung an die Zeile des neu aufgestellten Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Westmecklenburg (RREP WM) anzupassen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 folgt dem Interesse an der Sicherung der städtebaulichen Ordnung und planerischen Konfliktbewältigung aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche. Insbesondere in Hinblick auf die gesellschaftspolitische und planungspolitische Wertung von Tierintensivhaltungsanlagen und Windenergieanlagen im Zuge der Energiewende hat sich die Ausgangslage für die städtebauliche Entwicklung und Planung zwischenzeitlich stark verändert. Vor diesem Hintergrund sehen die Stadtvertreter die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Tierintensivhaltung als nicht mehr zeitgemäß an. An Stelle dessen soll dem auch im RREP 2011 verankerten Ziel des weiteren Ausbaues erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden und mit der Änderung des Bebauungsplanes das bestehende sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen nach Westen bis zur Stadtgrenze arrondiert werden.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Parchim ist seit dem 29.05.2005 rechtsverbindlich. Im Bereich des Flurstückes 141/1 der Flur 1, Gemarkung Dargelütz, wurde ein sonstiges Sondergebiet für Tierintensivhaltung (Schweinemastanlage) festgesetzt. Die nördlich davon gelegene Fläche wurde als Sondergebiet Biogasanlage festgesetzt.

Nach den textlichen Festsetzungen ist innerhalb des Sondergebietes für Intensivtierhaltung nur die Errichtung einer Schweineaufzucht- und -mastanlage (als Betrieb gewerblicher Massentierhaltung) zulässig. Daneben ist ausnahmsweise die Errichtung einer Wohnung für Dienst-, Aufsichts- oder Bereitschaftspersonals auch in Form eines Einzelhauses und von untergeordneten Nebenanlagen zulässig.

Bei der seinerzeitigen Planung ist der Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (heute Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 2. November 1998 – VIII 200 / 410-510.18.9 – beachtet worden. Das Regionale Raumordnungsprogramm enthielt eine Regelung, die es den Gemeinden gestattete, Eignungsräume für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung auszuformen, d.h. an die örtlichen Bedürfnisse und Planungsvorstellungen der Gemeinden anzupassen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Parchim Gebrauch gemacht.

2.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist mit zwei Windenergieanlagen gebaut. Die bestehenden Anlagen befinden sich auf den Flurstücken 152/1 und 143, Flur 1, Gemarkung Dargelütz.

Die sonstigen Flächen im Änderungsbereich werden landwirtschaftlich genutzt.

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft eine Feldgehölzhecke. Diese ca. 15 jährige Hecke verläuft auf der östlichen Straßenseite und ist sehr dicht geschlossen. Die Hecke besteht aus zahlreichen standortfremden, teilweise ausländischen Gehölzen – Traubenkirsche, Liguster, Hartriegel.

Die südliche Geltungsbereichsgrenze bildet eine Baumreihe an der Straße von Dargelütz nach Bergrade Hof. Zu beiden Seiten der Straße stehen ca. 8 – 10 jährige Bäume. Bei den Laubgehölzen handelt es sich um Winterlinde, Kastanie und Bergahorn. Sie wurden in einem Abstand von 8 m gepflanzt. Teilweise sind die Bäume eingegangen.

2.3 Potentielle Kampfmittelbelastung

Nach Auskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik, Brand- und Katastrophenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) sind im Planungsgebiet keine Munitionsfunde bekannt.

Für durchzuführende Arbeiten bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind. Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeit auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung können beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhalten werden.

2.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.5 Ziviler Luftverkehr

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 liegt außerhalb des Bau- schutzbereiches von zivilen Flughäfen.

Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. Dafür ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG i.V.m. § 12 LuftVG erforderlich. Innerhalb dieses Verfahrens wird jede einzelne Windkraftanlage von der zuständigen Luftfahrtbehörde beurteilt. Sie trifft auch die Entscheidung über Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen i.V.m. § 14 LuftVG.

Bei einer Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund der Windkraftanlagen und temporärer Anlagen ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG zwingend erforderlich.

2.6 Schutzbereich

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Dargelütz (090 MV). Die Errichtung der Windkraftanlagen ist nach § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz (SchBG) genehmigungspflichtig.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 34 galt das regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1996. Die Festsetzung eines Sondergebietes für Tierintensivhaltung und eines Sondergebietes für eine Biogasanlage war seinerzeit zulässig, weil die zugelassene Nutzung die vorgesehene Windenergienutzung nur unwesentlich einschränkte.

Das regionale Raumordnungsprogramm von 1996 (RROP) legte innerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen keinen absoluten Vorrang der Windenergienutzung fest. Vielmehr enthielt das RROP einen Programmsatz, der es den Gemeinden gestattete, das Eignungsgebiet in der gemeindlichen Bauleitplanung auszuformen.

Mit dem RREP 2011 wurde innerhalb des in seinen Grenzen unverändert übernommenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Damit wurde auch innergebietlich ein Ziel der Raumordnung formuliert, das dazu dienen soll, das festgelegte Gebiet für die Windenergienutzung möglichst optimal auszunutzen.

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm 2011 für Westmecklenburg wurden die Ziele der Raumordnung in Hinblick auf das Gebiet des Bebauungsplanes neu definiert. Nach der Neufassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes dürfen in dem vorliegenden Eignungsgebiet für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung entstehenden Nutzungen mehr zugelassen werden. Dieses nun mehr verbindlich festgesetzte Ziel der Raumordnung steht der Festsetzung des Sondergebietes für Tierintensivhaltung entgegen, sodass eine Anpassungspflicht in Hinblick auf den vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wurde. Die Stadt Parchim sieht sich nun verpflichtet, den bestehenden Bebauungsplan an die Regionalplanung durch Aufhebung des Sondergebietes für Tierintensivhaltung anzupassen. Nach der Rechtsprechung folgt aus einer Verletzung dieser Anpassungspflicht grundsätzlich die Unwirksamkeit der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Stadt Parchim hat die Planung dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg angezeigt. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 18.06.2015 vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat in seiner Entscheidung mitgeteilt, dass der o.g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

3.3 Flächennutzungsplanung

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Parchim besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser wurde seit seiner Genehmigung 1999 bereits mehrfach geändert. Da der Flächennutzungsplan nicht die erforderlichen Darstellungen aufweist, wurde durch die Stadt Parchim parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

3.4 Bebauungsplan

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 34 setzt im Änderungsbereich drei sonstige Sondergebiete mit folgenden Zweckbestimmungen:

- Gebiete für Windkraftanlagen
- Tierintensivhaltung/ Schweinemastanlage und
- Verwertung landwirtschaftlicher Abprodukte / Biogasanlage

fest.

Umgeben werden sie von privaten Grünflächen.

An den westlichen und südlichen Änderungsbereichsgrenzen ist darüber hinaus auch der naturräumliche Bestand dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen folgenden Merkmalen:

- Feldgehölze, Gehölzstreifen und Gebüsche,
- Alleen, Baumreihen,

Hier sind entsprechende Festsetzungen vorgenommen worden:

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

Auf der Basis des damals gültigen Erlasses des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (heute Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesplanung) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 2. November 1998 – VIII 200 / 410-510.18.9 wurde zu den geschützten Biotopen nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes M-V, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zur Straße ein Mindestabstand von 100 m berücksichtigt.

Auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlagen (WEA) errichtet worden.

4 RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 Geltungsbereichsgrenze

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung erfolgte aus Gründen der Rechtseindeutigkeit auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen bzw. in gerader Linienführung zwischen Grenzpunkten und berührt dabei Teile der Flur 1 der Gemarkung Dargelütz.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes liegt im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier: Stadt Parchim) und erfolgte im konkreten Fall unter Einbeziehung aller städtebaulich erforderlichen Bereiche:

- um die beabsichtigten städtebaulichen Ziele (siehe dazu auch Abschnitt 1.3 der Begründung) durch entsprechende Festsetzungen im Plangebiet zu erreichen,
- um die Verträglichkeit zu den im Plangebiet vorhandenen sowie umliegenden Nutzungsstrukturen und Raumnutzungsansprüchen durch entsprechende Festsetzungen herzustellen bzw. zu sichern.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO insgesamt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt.

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet „Windenergieanlagen“ dient der Unterbringung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie. Innerhalb des Änderungsbereiches ist Errichtung der Windkraftanlagen sowie aller für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen, Leitungen sowie Erschließungsflächen zulässig.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (u.a. Grundflächen und Höhe der Windenergieanlagen) wird verzichtet. Für das beabsichtigte planerische Ziel sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben innerhalb von Windeignungsgebieten im Außenbereich zulässig und bedürfen insofern keiner qualifizierten planungsrechtlichen Steuerung.

Durch den Verzicht auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung liegt ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB vor. Alle nicht im Bebauungsplan geregelten Zulässigkeitskriterien bestimmen sich nach § 35 BauGB. Voraussetzung für die Zulassung ist u.a. dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung erfolgt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4.4 Bauweise, überbaubaren Grundstücksgrenze

Die Größe der überbaubaren Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird durch die Festsetzung einer Baugrenze festgelegt. Die Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Festsetzung der Baugrenze erfolgt in einem Abstand von 100 m von der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Änderungsbereiches. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass zur im Zusammenhang bebauten Ortslage Hof Bergrade ein Abstand von 1.000 m eingehalten wird.

Dies entspricht auch dem vom Energieministerium empfohlenen Abstand und dem Kriterium des Regionalen Planungsverbandes für die Ausweisung der Eignungsgebiete in der Region Westmecklenburg, das dem RREP 2011 zugrunde gelegt war. Gemäß Anlage 2 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) vom 24. Februar 2015 werden derzeit Abstände von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von 1000 m empfohlen.

4.5 Nebenanlagen

Im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sind gemäß § 14 BauNVO Nebenanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes zulässig.

4.6 Nutzung der Restflächen

Die innerhalb des Geltungsbereiches bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Betriebsfläche der Windenergieanlage stehen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

4.7 Baugestalterische Festsetzungen

Mit gestalterischen Festsetzungen für die baulichen Anlagen soll sichergestellt werden, dass sich Formen und Farben gestalterisch ansprechend und so unauffällig, wie es bei dieser Art der Anlagen möglich ist, in die Landschaft einfügen.

Von umfassenden baugestalterischen Festsetzungen wird abgesehen. Durch die Festsetzungen des B-Planes soll lediglich geregelt werden, dass der Turm der Windenergieanlagen im Farbton papyrusweiß mit einem Remissionswert von maximal 15% herzustellen ist. Damit sollen Reflexionen der Windenergieanlagen auf und in die Umgebung weitgehend ausgeschlossen werden. Von einer farblichen Abstufung des Turms wurde abgesehen, da dies herstellerbezogen ist und zu einer Einschränkung für die beabsichtigte Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde.

5 IMMISSIONEN

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Bei Windener-

gieanlagen sind insbesondere Lärm sowie Schattenwurf zu berücksichtigen. Insoweit ist sicherzustellen, dass in Hinblick auf die von der Windenergieanlage ausgehenden Schallemissionen (Lärm) die einschlägigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass die dem Stand der Technik und der Rechtsprechung entsprechenden Vorgaben zur Zumutbarkeit von Schattenwurf eingehalten werden (nicht mehr als 30 Stunden Schattenwurf im Jahr, ausgehend von der astronomisch möglichen Beschattungsdauer, nicht mehr als 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer, nicht mehr als 8 Stunden Beschattungsdauer im Jahr und nicht mehr als maximal 30 Minuten am Tag Beschattungsdauer). Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im Rahmen des Bauleitverfahrens mittels ausführlichen Schall- und Schattenwurfprognose nachgewiesen, dass alle Immissionswerte eingehalten werden können.

6 SICHERSTELLUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR EINGRIFF

Der Umweltbericht beinhaltet eine Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich entsprechend des Bewertungsmodells „Hinweise zur Eingriffsregelung“, LUNG M-V 1999 (Stand der Fortschreibung 2002) und stellt die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs dar.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht liegt der Begründung als ein gesonderter Teil bei; auf die dortigen Ausführungen in der Anlage 1 zum Umweltbericht wird entsprechend verwiesen.

7 HINWEISE

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie

- abartiger Geruch, anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),

hat dies (auf der Grundlage § 23 Abfallwirtschafts- u. Altlastengesetz M-V) der Antragsteller dem Bodenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Es sind sofort Sicherungsmaßnahmen vor Ort einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen.